

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 15. April 1994

88. Stück

289. Verordnung: Kunststoffverarbeiter-Meisterprüfungsordnung

290. Verordnung: Bodenleger-Meisterprüfungsordnung

291. Verordnung: Befähigungsnachweis für die Gewerbe der Drucker und der Druckformenhersteller

289. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Kunststoffverarbeiter (Kunststoffverarbeiter-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Kunststoffverarbeiter gemäß § 94 Z 91 GewO 1994 ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Auswählen der Werk- und Hilfsstoffe,
2. Aufbereiten der Werk- und Hilfsstoffe,
3. Aufrüsten (Einspannen, Einrichten und Einstellen) der zu verwendenden Maschinen, Werkzeuge, Anlagen und Einrichtungen,
4. Herstellen des Formteiles,
5. Beurteilen der Qualität und
6. Erkennen und Beheben von Mängeln.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, wobei Formteile aus Kunststoff in zwei von der Meisterprüfungskommission festgesetzten Verarbeitungsvorfahren herzustellen sind, und
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten gemäß Abs.1, die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in sechs Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach sieben Stunden zu beenden.

(4) Im Rahmen des fachlich-praktischen Teils der Meisterprüfung ist im Zusammenhang mit der Ausführung der Meisterarbeiten ein Fachgespräch durchzuführen, um die berufliche Erfahrung und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen. Die Dauer des Fachgespräches darf 45 Minuten nicht übersteigen.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachkunde gemäß § 4., Fachrechnen und Fachkalkulation gemäß § 5 und Fachzeichnen gemäß § 6 zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachkunde in zwei Stunden, im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation in einer Stunde und im Gegenstand Fachzeichnen in drei Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachkunde nach zweieinhalb Stunden, im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation nach eineinhalb Stunden und im Gegenstand Fachzeichnen nach vier Stunden zu beenden.

Fachkunde

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachkunde hat je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Materialkunde:
 - a) Bestimmungen von Typ, Eigenschaften, Bezeichnung, Verwendung, Konditionierung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe,
 - b) Besonderheiten bestimmter Werk- und Hilfsstoffe, wie Brandverhalten, Selbstentzündung, Entweichen gesundheitsschädli-

- cher Dämpfe, Lebensmittelechtheit, physiologische Unbedenklichkeit und Entsorgungstechniken,
- c) Additive, Füllstoffe und deren Einfluß,
 - d) Rheologie und Berücksichtigung rheologischer Kenngrößen,
 - e) Werkstoffprüfung und
 - f) Teileprüfung (Maße, Gewicht, Gefüge, Oberfläche und Farbe),
2. Maschinen- und Peripheriegeräte, Einrichtungen und Anlagen, wie Kühltürme, Wasseraufbereitung und Absaugung:
 - a) Arten und Auswahlkriterien,
 - b) Automatisierung, Einsatz von Robotern und Werkzeugwechsel (Handling-Geräte),
 - c) Arten der Steuerungen, insbesondere zur computergestützten Fertigung wie NC, CNC sowie Vernetzungen wie CAD, CIM, CAM, BDE,
 - d) marktgängige EDV-Programme für die computergestützte Fertigung und
 - e) Hydraulik, Pneumatik, Mechanik, Grundkenntnisse der Elektrik und Elektronik,
 3. Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen,
 4. Arbeitskunde:
 - a) Arbeitsvorbereitung und
 - b) Qualitätsoptimierung und -sicherung,
 5. Verfahren,
 6. Fachliche Sondervorschriften (einschlägige Vorschriften und Normen) und
 7. Branchenspezifischer Umwelt- und Arbeitnehmerschutz:
 - a) einschlägige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitnehmerschutzes und
 - b) einschlägige Vorschriften des Umweltschutzes.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 5. (1) Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen:
 - a) Berechnungen von Flächen und Körperinhalten,
 - b) Gewichts Berechnung,
 - c) Materialbedarfsberechnung und
 - d) Berechnungen von Maschinenkräften und
2. die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels in Form der Erstellung einer Angebotskalkulation für einen Kunststoffformteil (unter Verwendung des Kalkulationshandbuches) anhand einer Werkzeichnung unter Angabe des Materials, der Stückzahl (projektierter Gesamtbedarf und Losgrößen) und der Fertigungsdauer.

(2) Die Verwendung von Arbeits- und Rechenbehelfen zB für die Ermittlung der Zykluszeit (auf Grund Kühlzeit), der Härtezeit, des Forminnendruckes (bzw. Nachdruckes) und der Schwindung ist zulässig.

Fachzeichnen

§ 6. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat zu umfassen:

1. die Anfertigung einer einfachen, normgerechten Werkzeichnung und
2. die Anfertigung von (Detail-)Skizzen.

Schüssel

290. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Bodenleger (Bodenleger-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Bodenleger gemäß § 94 Z 2 GewO 1994 ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Ausmessen, Einwinkeln, Wägen mit Wasser- und Schlauchwaage,
2. Auf- und Einbringen von Dämmschichten und Haftbrücken,
3. Schütten, Planieren, Einwiegen, Verdichten und Glätten,
4. Herstellen und Verschließen von normgerechten Fugen,
5. kraftschlüssiges Verbinden von Estrichteilen,
6. Einbringen und Verlegen von Trockenelementen,
7. Ansetzen und Verarbeiten von Spachtelmasse und plastischen Mischungen,
8. Schleifen, Zuschneiden und Schneiden, Verlegen (Verkleben, Verspannen, Vernageln und Verschrauben),
9. Sägen, Bohren, Montieren, Fräsen, Verschweißen und Verfugen,
10. Versetzen von Profilen,
11. Behandeln und Vergüten von Oberflächen und
12. Reinigen und Pflegen.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung folgender Prüfungsstücke dienen:

- a) Herstellung eines Untergrundes unter besonderer Berücksichtigung der bauphysikalischen Erfordernisse wie zB Schallschutz oder Fußbodenheizung sowie unter Berücksichtigung des beabsichtigten Anwendungsbereiches (wie zB punkt- oder flächenelastische Sportböden, Nutz-estriche),
 - b) Vorbereitung oder Nachbehandlung dieses Untergrundes zur Aufnahme der vorgegebenen Beläge unter Berücksichtigung des beabsichtigten Anwendungsbereiches,
 - c) Aufbringung je eines Bodenbelages aus den Gruppen „Elastisch“, „Textil“ und „Holz“ (geradlinig oder diagonal) auf zur Verfügung gestellten Untergründen, wobei folgende Aufgabenstellungen in Frage kommen:
 - Herstellen eines Wandfrieses, Zwischenfrieses oder einer Bordüre — geradlinig oder diagonal;
 - Herstellen eines Wandhochzuges oder eines Wandabschlusses sowie Montage einer Holzhohlkehlenleiste einschließlich Außen- und Innengehrung;
 - Einschneiden von Außen- und Innenecken, Türzargen, WC-Muscheln und Bodenauslässen;
 - Herstellen von Belagsübergängen;
 - Schließen von Fugen;
 - Oberflächenbehandlung wie Schleifen, Beizen, Versiegeln,
 - d) Aufbringung eines Wand- oder Deckenbelages aus Kunststoff, Gummi, Linoleum, Kork oder einem textilen Belag auf einem zur Verfügung gestellten Untergrund, wobei auszuführen sind:
 - Anarbeiten an Außen- und Innenecken;
 - Herstellung von mindestens zwei Bahnenstößen und
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten gemäß Abs. 1, die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 32 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 36 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation gemäß § 4 und Fachzeichnen gemäß § 5 zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen

und Fachkalkulation in fünf Stunden und im Gegenstand Fachzeichnen in drei Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation nach sechs Stunden und im Gegenstand Fachzeichnen nach dreieinhalb Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachkunde gemäß § 6 und Fachliche Sondervorschriften gemäß § 7 zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat je eine Aufgabe aus den folgenden Sachgebieten zu umfassen:

1. Wärme- und Schallschutzberechnungen anhand von Tabellen,
2. Dampfdiffusion-Berechnungen anhand von Tabellen,
3. Flächenberechnungen,
4. Materialbedarfsberechnung (sowohl für Belag als auch für Hilfsstoffe),
5. Berechnung von Quell- und Schwindmaßen,
6. Berechnung von Konstruktionsaufbauten, insbesondere für Schwingbodenkonstruktionen, oder Berechnungen von Bodenbelastbarkeit des gesamten Konstruktionsaufbaues und
7. Fachkalkulation (Berechnung des Zeitfaktors, Stoffkostenermittlung, Reparaturkostenermittlung und Anbotserstellung).

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat je eine Zeichnung aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Grundzeichnung eines Konstruktionsaufbaues,
2. Zeichnung eines Spezialkonstruktionsaufbaues (zB Schwingbodenkonstruktion) und
3. Zeichnung eines Verlegemusters.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Kandidaten mindestens acht Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Farben- und Formenlehre,
2. Stilformen und Verlegemuster,
3. Prüfungsvorschriften für die Verlegereife,
4. Pflegevorschriften für verschiedene Belagsarten,
5. Anwendung und Instandhaltung von Werkzeugen, Geräten und Maschinen,
6. physikalische und chemische Eigenschaften, Verlegemuster, Platten- und Bahnenbeläge, fugenlose Beläge, Dämmstoffe, Klebstoffe,

Leime, Materialien für die Oberflächenbehandlung und deren Lagerung, Verwendung, Verarbeitung und Entsorgung,

7. Verlegearten,
8. Prüfung und Vorbehandlung von Untergründen unter dem Gesichtspunkt der künftigen Raumnutzung,
9. richtige Auswahl der Belagsarten unter Berücksichtigung der künftigen Raumnutzung,
10. Aufbau, Konstruktion und Funktion von Untergründen und Belägen verschiedener Art,
11. Lesen von Skizzen und Bauzeichnungen,
12. Wärme- und Schallschutz,
13. Holz Trocknung, Holzschutz, Holzkrankheiten, Holzschädlinge und Holzfehler und
14. Fachbezeichnung einschlägiger Werk- und Hilfsstoffe, Untergründe und Arbeitsvorgänge.

Fachliche Sondervorschriften

§ 7. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Bereichen zu stellen:

1. Einschlägige Normen, insbesondere Werkvertragsnormen, Stoffnormen und allgemeine Vertragsbedingungsnormen,
2. Landesbauordnung und einschlägige landesrechtliche Bautechnikgesetze und -verordnungen,
3. Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes,
4. Normen, Vorschriften und Richtlinien über die Beachtung einschlägiger Schutzvorschriften (zB hinsichtlich elektrostatischen Verhaltens von Belägen und Konstruktionen),
5. fach einschlägige Sondervorschriften wie Chemikaliengesetz und Abfallwirtschaftsgesetz (Abfallbeseitigung und Recycling) und
6. Kenntnisse der umweltgerechten Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen.

Schlüssel

291. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für die Gewerbe der Drucker und der Druckformenhersteller

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 8, des § 23 Abs. 1 und des § 352 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, wird verordnet:

Befähigungsnachweis

§ 1. Die Befähigung für die Ausübung des gebundenen Gewerbes der Drucker gemäß § 124 Z 4 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) und

des gebundenen Gewerbes der Druckformenhersteller gemäß § 124 Z 5 GewO 1994 ist nachzuweisen durch

1. Zeugnisse

- a) über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung in einem dem Gewerbe der Drucker oder dem Gewerbe der Druckformenhersteller entsprechenden Lehrberuf mit Ausnahme des Lehrberufes Kupferdrucker oder über den erfolgreichen Besuch der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik sowie deren Sonderformen und
- b) über eine nachfolgende mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 und
- c) über die erfolgreich abgelegte Prüfung gemäß § 4 oder

2. Zeugnisse

- a) über den erfolgreichen Besuch der Höheren Lehranstalt für Reproduktions- und Drucktechnik und
- b) über eine nachfolgende mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994.

Befähigungsnachweis — Kupferdruck

§ 2. Die Befähigung für die auf den Kupferdruck eingeschränkte Ausübung des gebundenen Gewerbes der Drucker kann abweichend von dem im § 1 vorgeschriebenen Befähigungsnachweis auch nachgewiesen werden durch Zeugnisse

1. über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kupferdrucker oder Tiefdruckformenhersteller und
2. über eine nachfolgende mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 und
3. über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung entsprechend der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung.

Befähigungsnachweis — Einfache Verfahrensarten

§ 3. (1) Die Befähigung für die auf einfache Verfahrensarten gemäß Abs. 2 eingeschränkte Ausübung des gebundenen Gewerbes der Drucker kann abweichend von dem im § 1 vorgeschriebenen Befähigungsnachweis auch nachgewiesen werden durch Zeugnisse

1. über eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 und
2. über die erfolgreich abgelegte Prüfung gemäß § 4.

(2) Als einfache Verfahrensarten gelten folgende Verfahren:

1. elektronische Druckverfahren (anschlaglose Druckverfahren) wie elektrostatische (zB Xerographie und Laserdruck), elektrofotografische und magnetografische Verfahren,
2. Farbstrahlendruck (zB Tintenstrahlendruck) und
3. Desktop-Publishing-Systeme.

Prüfung

§ 4. (1) Die Prüfung besteht aus

1. dem schriftlichen Prüfungsteil gemäß § 5,
2. dem mündlichen Prüfungsteil gemäß § 6 und
3. dem Prüfungsteil betreffend die Unternehmerprüfung gemäß § 7.

(2) Der Zeitraum zwischen dem Ende des schriftlichen und dem Beginn des mündlichen Prüfungsteiles darf zwei Stunden nicht überschreiten und eine Woche nicht überschreiten.

Schriftlicher Prüfungsteil

§ 5. (1) Der Prüfungsstoff des schriftlichen Prüfungsteiles hat sich auf die für die Ausübung der Gewerbe der Drucker und der Druckformenhersteller erforderlichen Kenntnisse auf folgenden Fachgebieten zu erstrecken:

1. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe — Materialwirtschaft,
2. Betriebstechnik,
3. Fertigungstechnik (Produktionswirtschaft) und Fertigungsverfahren,
4. Kalkulation,
5. Kosten- und Leistungsrechnung,
6. Absatzwirtschaft und
7. branchenspezifischer Umweltschutz.

(2) Im Rahmen des schriftlichen Prüfungsteils hat der Prüfling aus den im Abs. 1 angeführten Fachgebieten je eine Prüfungsaufgabe zu lösen.

(3) Die Erledigung der schriftlichen Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in sechs Stunden erwartet werden können. Der schriftliche Prüfungsteil ist nach acht Stunden zu beenden.

Mündlicher Prüfungsteil

§ 6. (1) Der Prüfungsstoff des mündlichen Prüfungsteiles hat sich auf die für die Ausübung der Gewerbe der Drucker und der Druckformenhersteller erforderlichen Kenntnisse auf folgenden Fachgebieten zu erstrecken:

1. branchenspezifischer Umweltschutz,
2. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe — Materialwirtschaft,
3. Betriebstechnik,
4. Fertigungstechnik (Produktionswirtschaft) und Fertigungsverfahren,
5. Kalkulation,
6. Kosten- und Leistungsrechnung,
7. Absatzwirtschaft,
8. Kollektivvertragsrecht,
9. Medienrecht,

10. Urheberrecht,
11. Verlagsrecht,
12. Arbeitnehmerschutzrecht mit Schwerpunkt Arbeitssicherheit im Druck- und Druckformenherstellungsbetrieb und
13. branchenspezifische Rechtsausprägungen (Wettbewerbsrecht, Geschäftsbedingungen, Vertragsabwicklung).

(2) Die Dauer des mündlichen Prüfungsteiles darf 20 Minuten nicht unterschreiten und 40 Minuten nicht überschreiten.

Prüfungsteil — Unternehmerprüfung

§ 7. Auf den Prüfungsteil betreffend die Unternehmerprüfung ist § 3 der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Prüfungskommission

§ 8. (1) Die Prüfungskommission hat zu bestehen aus:

1. zwei Fachleuten, die das Gewerbe, für das die Prüfung abgelegt werden soll, als Gewerbetreibhaber oder als Pächter ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind und den Befähigungsnachweis erbracht haben, und
2. zwei weiteren Fachleuten.

(2) Eines der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 muß in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiet der branchenspezifischen Rechtskunde erforderlich sind, und eines muß die Befähigung zur Abnahme des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung besitzen.

(3) Eines der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 ist zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen.

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung

§ 9. (1) Ein Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin an die Prüfungsstelle zu richten.

(2) Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen:

1. Urkunden über den Vor- und Familiennamen,
2. die erforderlichen Belege gemäß § 10 zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,
3. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr,
4. gegebenenfalls die erforderlichen Belege zum Nachweis der Voraussetzungen für das Entfallen des Prüfungsteiles Ausbildungsprüfung (§ 23 a Abs. 2 GewO 1994) und des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung und

5. falls die Voraussetzungen für den Entfall des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung nicht erfüllt sind, eine Erklärung des Prüfungswerbers, ob er zum Prüfungsteil Unternehmerprüfung antritt.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 10. Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mindestens dreijährige, nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses zurückgelegte fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 nachweist.

Einladung zur Prüfung

§ 11. (1) Wenn der Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen worden ist, so ist er von der Prüfungsstelle mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zur Prüfung einzuladen.

(2) In der Einladung sind dem Prüfungswerber bekanntzugeben:

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Gegenstände des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteiles sowie des allenfalls durchzuführenden Prüfungsteiles Unternehmerprüfung und
3. jene Unterlagen und Hilfsmittel, welche er zur Prüfung mitzubringen hat.

Prüfungsgebühr

§ 12. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Prüfungsgebühr zu bezahlen.

(2) Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt 20 Prozent des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, gemäß § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage gemäß § 88 des Gehaltsgesetzes 1956. Die Prüfungsgebühr ist auf einen durch 50 teilbaren Schillingbetrag aufzurunden.

(3) Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt 14 Prozent der im Abs. 2 angeführten Bemessungsgrundlage, wenn der Prüfungsteil Unternehmerprüfung entfällt. Die Prüfungsgebühr ist auf einen durch 50 teilbaren Schillingbetrag aufzurunden.

(4) Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der sich aus Abs. 2 oder Abs. 3 ergebenden Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers bis auf zwei Fünftel des sich aus Abs. 2 oder Abs. 3 ergebenden Betrages zu ermäßigen.

Entschädigung — Verwaltungsaufwand

§ 13. Die Prüfungsstelle hat 90 Prozent der Prüfungsgebühr zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Prüfungskommission als angemessene Entschädigung zu entrichten. Die verbleibenden 10 Prozent der Prüfungsgebühren sind zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

Prüfungsgebühr — Rückerstattung

§ 14. Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber von der Prüfungsstelle zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird oder
2. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, zur Post gegeben hat oder
3. nachweist, daß er an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

Prüfungszeugnis

§ 15. Die Prüfungsstelle hat dem Geprüften auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission ein Zeugnis über die bestandene Prüfung entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung auszustellen.

/%

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 29. Mai 1989, BGBl. Nr. 278, über den Befähigungsnachweis für die gebundenen Gewerbe der Drucker und der Erzeuger von Druckformen für die Massenherstellung von Vervielfältigungen außer Kraft.

(3) Zeugnisse über erfolgreich abgelegte Prüfungen, die gemäß der Verordnung über den Befähigungsnachweis für die gebundenen Gewerbe der Drucker und der Erzeuger von Druckformen für die Massenherstellung von Vervielfältigungen, BGBl. Nr. 154/1977, in der Fassung des Art. II der Verordnung BGBl. Nr. 548/1978 oder gemäß der im Abs. 2 genannten Verordnung erworben worden sind, gelten als Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Prüfung im Sinne dieser Verordnung.

(4) Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Lehrabschlußprüfung in den in den §§ 1 und 2 genannten Lehrberufen wird auch durch das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch der Abteilung für Buch- und Illustrationsdruck oder der Abteilung für Reproduktionsverfahren an der ehemaligen Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien erbracht.

(5) Der Nachweis des erfolgreichen Besuches der Höheren Lehranstalt für Reproduktions- und Drucktechnik wird auch durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Reifeprüfung der ehemaligen Höheren Abteilung für Buchdruck an der ehemaligen Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien erbracht.

Schüssel

Geschäftszahl:

PRÜFUNGSSTELLE DER
.....**PRÜFUNGSZEUGNIS**
.....

geboren am in

hat sich am der

PRÜFUNG

zum Nachweis der Befähigung für

— die Gewerbe der Drucker gemäß § 124 Z 4 GewO 1994 und der Druckformenhersteller gemäß § 124 Z 5 GewO 1994 *),

— die auf den Kupferdruck eingeschränkte Ausübung des Gewerbes der Drucker *),

— die auf einfache Verfahrensarten eingeschränkte Ausübung des Gewerbes der Drucker *)

entsprechend der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für die Gewerbe der Drucker und der Druckformenhersteller, BGBl. Nr. 291/1994, unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Prüfungskommission

einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung *) bestanden

Prüfungsteil Unternehmerprüfung einstimmig *) mehrstimmig *)

mit Auszeichnung *) bestanden

nicht bestanden *)

entfallen *)

nicht angetreten *)

Prüfungsteil Ausbilderprüfung bestanden *) nicht bestanden *)

entfallen *)

....., am

Siegel der Prüfungsstelle

Für die Prüfungsstelle

*) Nichtzutreffendes streichen